

H a u p t s a t z u n g

der Stadt Gevelsberg

vom 20. August 1999

§ 13 Abs. 4 Nr. 8 und § 15 geändert durch 1. Nachtrag vom 14.11.2003; Präambel, §§ 10, 15, 16 geändert und § 14 ersatzlos gestrichen durch 2. Nachtrag vom 07.11.2008; Präambel und § 6 neu gefasst durch 3. Nachtrag vom 24.11.2009; § 13 Abs. 4 Nr. 6 ersatzlos gestrichen durch 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.12.2010; § 2 Abs. 2 Satz 4, § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4, § 8 und § 13 Abs. 6 geändert durch 5. Nachtrag vom 28.03.2013; § 6 Abs. 2 neu gefasst durch 6. Nachtrag vom 13.02.2014; § 15 Abs. 1 neu gefasst durch 7. Nachtrag vom 29.02.2016; § 15 neu gefasst durch 8. Nachtrag vom 26.09.2016

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009, hat der Rat der Stadt Gevelsberg am 12. August 1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

NAME, BEZEICHNUNG, GEBIET

(1) Der Stadt Gevelsberg ist durch königlichen Erlass vom 01. Februar 1886 die Bezeichnung „Stadt“ verliehen worden.

(2) Das Stadtgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Gevelsberg in den Grenzen vom 31. Dezember 1969 und die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Asbeck, Berge und Silschede und Teile der ehemaligen Gemeinden Haßlinghausen und Linderhausen in den durch das Gesetz zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 (GV NW S. 939/SGV NW 2020) festgelegten Grenzen.

(3) Die Namen der ehemaligen Gemeinden Asbeck, Berge und Silschede werden als Ortsteilbezeichnungen weitergeführt.

§ 2

WAPPEN, FAHNE, FLAGGE UND SIEGEL

(1) Die Stadt Gevelsberg führt ein Stadtwappen, das ihr durch Erlass des Preussischen Innenministers vom 09. März 1903 verliehen worden ist.

Beschreibung des Wappens:

Auf einem goldgrundigen, rechteckigen Setzschild mit unten abgerundeten Ecken und einer Spitze in der Mitte der Grundlinie, der von einer dreitürmigen, sandstein-grauen Mauerkrone mit einem geschlossenen Stadttor unter dem Mittelurm gekrönt wird, erhebt sich über einem grünen Berggipfel mit sechsfach unterbrochener Höhenkurve hinter einer roten, bezinnten Stadtmauer, die von zwei abgedeckten Seitentürmen flankiert wird, ein roter, hochstrebender gotischer, von drei Rundbogenfenstern durchbrochener Backsteingiebel. In der Mitte des Wappens befindet sich auf einem goldenen Herzschild ein schwarzes Kammrad.

(2) Durch Verleihungsurkunde vom 15. August 1955 hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen der Stadt das Recht zur Führung einer Stadtfahne und einer Stadtflagge verliehen.

Beschreibung der Fahne und Flagge:

Die Fahne ist gold-rot-gold senkrecht gestreift. Der rote Mittelstreifen ist breiter als die beiden goldenen Randstreifen und trägt im oberen Drittel das stilisierte Wappen der Stadt Gevelsberg mit Schild.

Die Flagge ist rot-gold waagerecht gestreift mit dem stilisierten Stadtwappen in der Mitte etwas zum Fahnenstock hin verschoben.

(3) Das Dienstsiegel ist das Hoheitszeichen der Stadt für den Schriftverkehr. Es wird gebildet durch das stilisierte Wappen der Stadt Gevelsberg mit der Umschriftung „Stadt Gevelsberg“ und gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beige-drückten Siegel.

§ 3

GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN

(1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung werden Vorhaben zur besonderen Förderung von Frauen und zum Abbau von Benachteiligungen durchgeführt, Gesetze und Maßnahmen zur Gleichstellung von Frau und Mann umgesetzt.

(2) Zur Wahrnehmung dieser externen und internen Aufgaben ist die Stelle einer Gleichstellungsbeauftragten eingerichtet.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister bestellt, ist ihr/ihm direkt zugeordnet und untersteht ihrer/ seiner Dienstaufsicht. Sie nimmt die Aufgaben hauptamtlich und fachlich selbständig wahr.

(4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beteiligt die Gleichstellungs-beauftragte im Rahmen ihres Aufgabengebietes an allen Vorhaben so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen und Vorschläge berücksichtigt werden können.

(5) Unbeschadet der Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann die Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen und hat in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ein eigenes Rederecht.

(6) Einzelheiten werden in einer Dienstanweisung durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister geregelt.

§ 4

UNTERRICHTUNG DER EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER

(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerinnen-/Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerinnen-/Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerinnen-/Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerinnen-/Einwohner-versammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerinnen-/Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

ANREGUNGEN UND BESCHWERDEN

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Gevelsberg fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Gevelsberg fallen, sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss. Zur sachlichen und verfahrensmäßigen Behandlung der Anregungen und Beschwerden erlässt der Rat besondere Richtlinien.

(5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand eines Bürgerantrages bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absätze 2 und 3 GO), bleibt unberührt.

§ 6

INTEGRATIONS RAT

(1) Gemäß § 27 GO wird zur Mitwirkung der Ausländerinnen und Ausländer an den kommunalen Willensbildungsprozessen ein Integrationsrat gebildet, der aus 12 Mitgliedern (8 Migrantenvertreter und 4 Ratsmitglieder) besteht.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt. Einzelheiten für die Durchführung der Wahl des Integrationsrates ergeben sich aus der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Gevelsberg.

(3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 7

BEZEICHNUNG DES RATES UND DER RATSMITGLIEDER

(1) Der Rat führt die Bezeichnung „*Rat der Stadt Gevelsberg*“.

(2) Die Mitglieder des Rates der Stadt Gevelsberg führen die Bezeichnung „*Ratsfrau*“/„*Ratsherr*“.

§ 8

DRINGLICHKHEITSENTSCHEIDUNG

(1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses, des Betriebsausschusses der Technischen Betriebe Gevelsberg oder der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

(2) Im Falle von Dringlichkeitsentscheidungen wird der Bürgermeister vom allgemeinen Vertreter vertreten.

§ 9 AUSSCHÜSSE

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Zusammensetzung, die Aufgabenbereiche und die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden durch eine Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10 ENTSCHÄDIGUNG DER RATS- UND AUSSCHUSSMITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 11 VERDIENSTAUSFALL

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist. Für Vorbereitungs- und Wegezeiten wird pauschal eine Stunde angerechnet.

(2) Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

1. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
2. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
3. Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Personen, die

1. einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

b) mindestens drei Personen führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Wenn während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig ist, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

3. In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 15,00 € je Stunde überschreiten.

§ 12

GENEHMIGUNG VON RECHTSGESCHÄFTEN

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

1. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
2. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
3. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

§ 13

BÜRGERMEISTERIN / BÜRGERMEISTER

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgelegt.

(2) Im übrigen hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Soweit sich Angelegenheiten wertmäßig bestimmen lassen und in Absatz 4 keine andere Regelung getroffen ist, gehören in der Regel Angelegenheiten bis zu einem Betrag von 75.000,00 € zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

(4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet ferner über

1. Auftragsvergaben und Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 75.000,00 €,
2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
3. Niederschlagung von Geldforderungen,
4. Erlass von Geldforderungen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 €,
5. Stundung von Geldforderungen,
6. - ersatzlos gestrichen –
7. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung.
8. Erklärungen in Insolvenzverfahren in unbegrenzter Höhe

(5) Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister werden übertragen

1. die Zuständigkeit des Rates gemäß § 29 Abs. 2 GO und
2. die Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde in beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit die Aufgaben übertragen werden können.

(6) Bis zur Einführung eines Berichtswesens und eines Controllings berichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dem Hauptausschuss vierteljährlich über

1. Auftragsvergaben und Grundstücksgeschäfte im Rahmen seiner Zuständigkeit, soweit sie im Einzelfall den Wert von 25.000,00 € übersteigen,
 2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die einen Jahreswert von 10.000,00 € übersteigen,
 3. Kreditaufnahmen gemäß § 13 Abs. 4, Ziffer 7,
- dem Betriebsausschuss der Technischen Betriebe Gevelsberg halbjährlich über die erteilten Ausnahmen nach der Baumschutzsatzung.

(7) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 14 BEIGEORDNETE

entfällt

§ 15 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gevelsberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.gevelsberg.de und der Rubrik „Bürgerservice-Aktuell-Amtliche Bekanntmachungen“. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den Lokalausgaben der Tageszeitungen der Westfälische Rundschau bzw. der Westfalenpost hingewiesen.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gevelsberg nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden vollzogen durch Bereitstellung in den Lokalausgaben der Tageszeitungen der Westfälischen Rundschau bzw. der Westfalenpost. Auf die erfolgte Bereitstellung in den Tageszeitungen wird im Internet unter der Internetadresse www.gevelsberg.de und der Rubrik „Bürgerservice-Aktuell-Amtliche Bekanntmachungen“ hingewiesen.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes in den Lokalausgaben der Tageszeitungen der Westfälische Rundschau und der Westfalenpost. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die vollständige öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16 ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIENSTRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

(1) Alle dienstrechtlichen Entscheidungen werden im Rahmen des Stellenplanes und der Stellenübersicht der Technischen Betriebe Gevelsberg unter Beachtung des Beamten- und Tarifrechts gemäß § 74 GO von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister getroffen.

(2) Entscheidungen die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten in Führungspositionen (Fachbereichsleiterinnen / Fachbereichsleiter) verändern, sind durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu treffen. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.

(3) Bis zur Einführung eines Berichtswesens und eines Controllings berichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vierteljährlich dem Hauptausschuss über die von ihr/ihm getroffenen Personalentscheidungen.

§ 17
INKRAFTTRETEN

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01. Oktober 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08. Oktober 1990, geändert durch Nachtragssatzungen vom 29. März 1993, 10. Januar 1995 und 17. Mai 1995 außer Kraft.